

TE OGH 1992/12/17 8Ob580/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Griehsler als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Huber, Dr.Graf, Dr.Jelinek und Dr.Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden V*****, vertreten durch Dr.Christian Cerha, Rechtsanwalt in Feldkirch gegen die beklagte Partei H*****, vertreten durch Dr.Gerhard Fulterer, Rechtsanwalt in Dornbirn, wegen Anfechtung infolge Rekurses der beklagten Partei gegen den Beschuß des Landesgerichtes Feldkirch als Berufungsgerichtes vom 7.Mai 1991, GZ 1 b R 66/91-18, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 25.Jänner 1991, GZ 4 C 1089/90v-13, aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Der Antrag der klagenden Partei auf Zuspruch der Kosten ihrer Rekursbeantwortung wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Auf Grund des Anerkenntnisurteils von 30.7.1984 schuldet Heinz-Jürgen A*****, der Ehegatte der Beklagten, der klagenden Partei den Betrag von sfr 50.000,- samt 12 % Zinsen seit 1.4.1983 sowie S 44.977,70 Prozeßkosten. Mehrfache Exekutionen gegen ihn blieben erfolglos. Hierdurch sind weitere Exekutionskosten in der Höhe von S 1.977,24 entstanden.

Im Frühjahr 1988 gründete die Beklagte gemeinsam mit ihrem Ehemann die "I*****" ***** Betriebsgesellschaft mbH (in der Folge "I*****" GmbH genannt) mit dem Gesellschaftssitz in R*****. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt S 500.000,-, der Geschäftsanteil der Beklagten S 495.000,-, jener ihres Ehemannes S 5.000,-. Mit Abtretungsvertrag vom 1.6.1988 übertrug der Ehemann der Beklagten seinen Geschäftsanteil um den Preis von S 2.500,- an die Beklagte.

In der am 28.3.1990 eingebrachten Klage wird diese Abtretung von der klagenden Partei aus den Gründen der §§ 2 und 3 AnfO mit dem Vorbringen angefochten, die "I*****" GmbH verwalte und betreibe die Diskothek "S*****", aus deren Betrieb ohne Zweifel beträchtliche Einnahmen zu erwarten seien. Tatsächlicher Geschäftsführer dieser Diskothek sei der Ehemann der Beklagten. Zum Zeitpunkt der Abtretung

habe dieser Anteil einen wesentlich höheren inneren Wert als nur S 2.500,- gehabt. Das Rechtsgeschäft sei daher als unentgeltliche Verfügung zu betrachten. Im übrigen habe der Ehemann der Beklagten zum damaligen Zeitpunkt hohe

Schulden gehabt, die der Beklagten bekannt gewesen seien. Die Übertragung des Geschäftsanteiles sei im offensichtlichen Einvernehmen beider Eheleute erfolgt, um den Gläubigern diese Befriedigungsmöglichkeit zu entziehen. Demgemäß werde das Begehr gestellt, die Beklagte sei schuldig, der klagenden Partei den Betrag von sfr 50.000,- samt 5 % Zinsen seit 1.4.1983 sowie den Betrag von S 56.954,94 bei Exekution in den mit Abtretungsvertrag vom 1.6.1988 an die beklagte Partei abgetretenen Geschäftsanteil in der Höhe von S 5.000,- oder, in eventu, in den dem Umfang des mit Abtretungsvertrag vom 1.6.1988 abgetretenen Geschäftsanteiles entsprechenden Anteil am nunmehr von der Beklagten gehaltenen Geschäftsanteil an der zu HRB ***** im Handelsregister des Landesgerichtes Feldkirch eingetragenen "*****" *****gesellschaft mbH mit Sitz in ***** R***** zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und wendete ein, ihre Ehemann sei lediglich Gründungshelfer der Firma "*****" GesmbH und somit Strohmann gewesen. Er habe für Rechnung dritter Personen gehandelt und die Vermögenseinlage über S 2.500,- sei nicht sein Vermögen gewesen. Außerdem habe der Geschäftsanteil zum Gründungszeitpunkt und auch zum Zeitpunkt der Abtretung lediglich S 2.500,- betragen. Die "*****" GesmbH sei zwischenzeitig weit überschuldet, weshalb der abgetretene Geschäftsanteil auch keine Befriedigung der klagenden Partei mit sich bringe.

Das Erstgericht wies das Klagebegehr ab und stellte fest:

Die auf den Anteil des Heinz-Jürgen A***** einzuzahlenden S 2.500,-

wurden nicht von ihm selbst, sondern von seiner Ehefrau, der Beklagten eingezahlt. Im Zusammenhang mit der Abtretung des Geschäftsanteils erhielt er keine Gegenleistung. Der Beklagten sind seine Schulden gegenüber der klagenden Partei bekannt. Auf der Liegenschaft ***** in R***** wurde die Diskothek "S*****" errichtet;

das Grundstück und Gebäude sind geleast. Die Errichtung wurde von der "*****" GesmbH durch Kredite, Lieferantenverbindlichkeiten und Eingehen von Wechselverbindlichkeiten finanziert. Derzeit besteht ein Überhang an Schulden.

In seiner rechtlichen Beurteilung vertrat das Erstgericht die Ansicht, die klagende Partei habe die Befriedigungstauglichkeit nicht bewiesen, sodaß die Klage mangels Befriedigungstauglichkeit abzuweisen sei.

Das Berufungsgericht hob das erstgerichtliche Urteil auf, wies die Rechtssache unter Rechtskraftvorbehalt zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück und sprach aus, daß der Wert des Entscheidungsgegenstandes S 50.000,-

übersteigt. Zur Entscheidungsbegründung führte es aus:

Voraussetzung der Einzelanfechtung sei die zumindest im Zeitpunkt
des Verhandlungsschlusses bestehende Befriedigungstauglichkeit, d.h.,

es müsse Aussicht bestehen, daß der Kläger wenigstens teilweise
befriedigt werde; dazu genüge die bloße Wahrscheinlichkeit der
Verbesserung der Befriedigungsaussichten. Grundsätzlich sei davon
auszugehen, daß ein Geschäftsanteil an einer GesmbH einen bestimmten

Vermögenswert repräsentiere. Der Umstand, daß eine Gesellschaft
überschuldet sei, bedeute nicht, daß der Geschäftsanteil keinen

Wert habe und nicht geeignet sei, den Anspruch des Gläubigers, wenn
auch nur teilweise, zu befriedigen. Somit bestehe aber jedenfalls
hier die Möglichkeit, daß die Befriedigungsaussichten der klagenden
Parteien im Falle einer erfolgreichen Anfechtung des
Abtretungsvertrages verbessert würden, und es habe nun die Beklagte
zu beweisen, daß tatsächlich keine Befriedigungstauglichkeit
vorliege. Mangels eines solchen hier erbrachten Nachweises könne

nicht von der Befriedigungsuntauglichkeit ausgegangen werden, sodaß die weiteren Voraussetzungen für die Anfechtung geprüft werden müßten. Anfechtungsgegner sei derjenige, zu dessen Gunsten die anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen worden sei und der aus ihr einen Vorteil erlangt habe. Habe die Beklagte durch die gegenständliche Abtretung keinen Vorteil erlangt, sei das Anfechtungsbegehren daher abzuweisen. Diesbezüglich habe das Erstgericht lediglich festgestellt, daß die auf den Anteil ihres Ehemannes einzuzahlenden S 2.500,- nicht von ihm selbst sondern von der Beklagten eingezahlt worden seien. Damit sei aber noch nicht gesagt, aus welchen Vermögen dieser Einzahlungsbetrag stamme und daß der Ehemann der Beklagten lediglich treuhänderisch für sie den Geschäftsanteil erworben habe. Zu dieser Frage habe die klagende Partei ausdrücklich die Einvernahme der Beklagten angeboten. Die Unterlassung dieser Vernehmung stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der zur Aufhebung des bekämpften Urteils führen müsse. Dieses Beweismittel sei zumindest abstrakt geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Stelle sich nach Ergänzung des Verfahrens heraus, daß der Ehemann der Beklagten nur treuhänderisch für diese den Geschäftsanteil erworben habe, komme eine Anfechtung nicht mehr in Betracht, da die Beklagte durch den Abtretungsvertrag tatsächlich keinen Vorteil habe erlangen können.

Habe die Beklagte den Betrag von S 2.500,- aus ihrem Vermögen bezahlt, ohne daß ihr Ehemann den Geschäftsanteil nur treuhänderisch für sie erworben habe (in diesem Fall hätte er den Geschäftsanteil geschenkt erhalten bzw. hätte die Beklagte ihm den entsprechenden Betrag geliehen), dann käme eine Anfechtung unter der Voraussetzung in Betracht, daß er keine Gegenleistung erhalten habe. In diesem Falle liege ein unentgeltliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 3 AnfO vor. Hätte der Ehemann der Beklagten den Geschäftsanteil für sich erworben und S 2.500,- eingezahlt und im Zuge der Abtretung ebenfalls nur S 2.500,- als Gegenleistung erhalten, dann wäre zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß in der Zwischenzeit (Gründung der Gesellschaft und Abschluß des Abtretungsvertrages) der Wert des Geschäftsanteiles allenfalls gestiegen sei. Dies wäre zur Prüfung erforderlich, ob nicht auch in diesem Falle die Voraussetzungen für eine Anfechtung nach § 3 AnfO vorlägen. Wenngleich das Beweisergebnis durch Vernehmung der Beklagten noch nicht vorliege, ergebe sich aus dem

Abtretungsvertrag, daß ihr Ehemann nicht treuhänderisch tätig und daß er Eigentümer des Geschäftsanteiles gewesen sei. Hiezu komme, daß er offenbar auch gewerberechtlicher Geschäftsführer gewesen sei und die Geschäfte auch tatsächlich geführt habe. Auch zur Behauptung, daß tatsächlich eine Abtretung eines Geschäftsanteiles vorliege, habe die klagende Partei die Parteienvernehmung angeboten, doch sei eine solche unterlassen worden. Zusammenfassend sei daher darauf davon auszugehen, daß geklärt werden müsse, ob der Ehemann der Beklagten den Geschäftsanteil für sich oder allenfalls für die Beklagte erworben habe, wobei der Abtretungsvertrag als solcher für die erste Möglichkeit spreche (außer es handle sich um einen Scheinvertrag). Sollte der Ehemann der Beklagten treuhänderisch für diese tätig gewesen sein, käme eine Anfechtung nicht in Frage, da der Abtretungsvertrag nicht dazu geführt habe, daß er einen Vorteil erlangt, sondern dieser Vertrag lediglich formell dazu gedient habe, ihr die ihr zustehenden Rechte zu übertragen. Liege kein Treuhandverhältnis vor, dann käme der Anfechtungstatbestand des § 2 Z 3 AnfO zum Tragen, zumal die Beklagte den Gegenbeweis der fehlenden Benachteiligungsabsicht weder angeboten noch erbracht habe. Denkbar wäre es auch, daß der Abtretungsvertrag als unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 3 AnfO zu beurteilen sei. Dies insbesondere dann, wenn die Beklagte für den Geschäftsanteil nur ein sehr geringfügiges Entgelt im Verhältnis zum noch festzustehenden Wert geleistet hätte. Die in den zitierten Gesetzesstellen angeführten Fristen seien jedenfalls gewahrt.

Rechtliche Beurteilung

Gegen die berufungsgerichtliche Entscheidung erhebt die Beklagte Rekurs mit dem Antrag, das erstgerichtliche Urteil wiederherzustellen. Sie führt aus, nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens und den erstgerichtlichen Feststellungen habe sie bereits den Nachweis erbracht, daß der verfahrensgegenständliche Geschäftsanteil Befriedigungsuntauglichkeit begründe und darüber hinaus auch, daß dieser Anteil der Anfechtung nicht unterliege. Aus der Aussage ihres Ehemannes habe das Erstgericht abgeleitet, daß der von ihm eingezahlte Betrag von S 2.500,- von ihr geleistet worden sei. Er selbst sei lediglich Gründungshelfer der "I*****" GmbH und damit Strohmann gewesen. Diesbezüglich sei der Sachverhalt geklärt und die Vernehmung der Beklagten entbehrlich. Auf Grund der

erstgerichtlichen Feststellungen sei ihr Ehemann treuhänderisch für sie tätig gewesen, sodaß eine Anfechtung nicht stattfinde. Das Erstgericht habe im weiteren festgestellt, daß bereits auf Grund der Bilanz 1989 ein Überhang von Schulden bestehé. Die Einzelanfechtung setze neben einer Befriedigungsverletzung auch die Befriedigungstauglichkeit voraus. Die Tatsache des Bestehens eines Überhangs von Schulden schließe jedoch aus, daß der verfahrensgegenständliche Geschäftsanteil eine Befriedigung für die Klägerin herbeiführen könne. Auch bei Vergleich des von ihrem Ehemann einbezahlten Betrages von S 2.500,- im Verhältnis zur Klageforderung im Betrage von S 425.000,- s.A. und wegen der Schulden der Firma "Idea" Gesellschaft mbH ergebe sich der Mangel der bloßen Wahrscheinlichkeit, daß die Anfechtung die Befriedigungsaussichten der klagenden Partei zu fördern geeignet sei.

Der Rekurs ist mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 519 Abs 2,§ 502 Abs 1 ZPO unzulässig und war daher zurückzuweisen; an den gegenteiligen berufungsgerichtlichen Ausspruch ist der Oberste Gerichtshof gemäß § 526 Abs 2 ZPO nicht gebunden.

Die Rekurswerberin stellt die hier vom Berufungsgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung vertretene Rechtsansicht, daß für eine erfolgreiche Einzelanfechtung der bloße Beweis des Gläubigers über eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Verbesserung seiner Befriedigungsaussichten genüge und dem Anfechtungsgegner der Gegenbeweis obliege, selbst gar nicht in Zweifel.

Die ständige Rechtsprechung legt zu Grunde, daß jede Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten des Gläubigers auf Vermögensstücke des Schuldners die Anfechtung vorerst als befriedigungstauglich erscheinen läßt (3 Ob 684/82; SZ 53/176; 1 Ob 671/87 = BA 1988, 503; König, Die Anfechtung nach der Konkursordnung Rz 102). Die Beweislast für die Befriedigungstauglichkeit wurde demgemäß zwar grundsätzlich dem Anfechtungskläger auferlegt, jedoch dahin eingeschränkt, daß der Nachweis einer bloßen Wahrscheinlichkeit der Erhöhung der Befriedigungsaussichten genüge (SZ 59/114 mwN; MietSlg 33.796 mwN; BA 1987, 657 ua).

In vereinzelt gebliebenen Entscheidungen wurde zwar auch ausgesprochen, daß die Befriedigungsuntauglichkeit grundsätzlich vom Anfechtungsgegner zu beweisen sei (so in WBI 1989, 162 und in BA 1987, 838), doch wurde auch (in der letztgenannten Entscheidung) gleichzeitig darauf verwiesen, daß keine strengen Anforderungen zu stellen seien und daß es genüge, wenn die Anfechtung geeignet sei, zumindest die teilweise Befriedigung des Schuldners zu erleichtern. Auf eine bloße Wahrscheinlichkeit der Verbesserung der Befriedigungsaussichten wurde wiederum in der Entscheidung RdW 1990, 15 abgestellt; in der zuletzt ergangenen Entscheidung 1 Ob 604/91 wurde zwar die grundsätzliche Beweispflicht des Anfechtungsklägers für die Befriedigungstauglichkeit betont, jedoch die Einschränkung, daß der Nachweis einer bloßen Wahrscheinlichkeit der Verbesserung der Befriedigungsaussichten genüge, ausdrücklich aufrecht erhalten und hiezu auch auf die Entscheidung BA 1990, 139 verwiesen.

Damit hat das Berufungsgericht bei der Lösung der von ihm als Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO bezeichneten Frage der Beweislast aber ohnehin die im grundsätzlichen gleichlautende oberstgerichtliche Rechtsprechung beachtet; dies wird von der Rekurswerberin, wie bereits ausgeführt, auch gar nicht bekämpft. Sie meint nur, entgegen der berufungsgerichtlichen Ansicht habe sie den ihr nunmehr obliegenden Gegenbeweis der Befriedigungsuntauglichkeit erbracht. Die diesbezügliche berufungsgerichtliche Beurteilung ist aber eine solche des konkreten Einzelfalles und daher insoweit gemäß § 502 Abs 1 ZPO vom Revisionsgericht nicht überprüfbar.

Die Beurteilung der vom Berufungsgericht und von der Rechtsmittelwerberin behandelten weiteren Rechtsfragen (nämlich ob

die Frage der Treuhänderschaft überhaupt zu prüfen sei, weil nach Ansicht des Berufungsgerichtes ohnehin ein klarer Abtretungsvertrag vorliege, was die Rechtsmittelwerberin aber unter Hinweis auf die weiteren Beweisergebnisse ausdrücklich bestreitet; ob eine zwischenzeitige Werterhöhung des gegenständlichen Geschäftsanteiles eingetreten und von Bedeutung sei) hängt von den im fortgesetzten Verfahren noch zu klärenden Tatumständen ab. Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutsamkeit dieser Fragen im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO ist nicht erkennbar.

Demgemäß war der Rekurs als unzulässig zurückzuweisen. Da die klagenden Partei auf diese Unzulässigkeit nicht hingewiesen hat, war ihre Rekursbeantwortung im Sinne der Rechtsprechung nicht der zweckgemäßen Rechtsverfolgung dienlich, sodaß hiefür kein Kostenersatz gebührt.

Anmerkung

E33326

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0080OB00580.91.1217.000

Dokumentnummer

JJT_19921217_OGH0002_0080OB00580_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at